

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Nichtraucherschutz in Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz spricht sich für eine alsbaldige Regelung zum Nichtraucherschutz in Rheinland-Pfalz mit folgenden Kernpunkten aus. Er fordert die Landesregierung auf, diese Kernpunkte zur Grundlage einer landesrechtlichen Regelung zu machen und dem Landtag einen entsprechenden Entwurf vorzulegen:

1. In Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt.
2. In den Gebäuden und auf den Grundstücken von Tageseinrichtungen für Kinder und in Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.
3. In Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden des Landes und der kommunalen Körperschaften ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen soll nur in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestattet sein, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. In Heimen im Sinne des Heimgesetzes, Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge, Pflege und Rehabilitation, der Behindertenhilfe sowie in geschlossenen Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen soll nur in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestattet sein, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. In Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes kann die Betreiberin oder der Betreiber entscheiden, ob und inwieweit das Rauchen in der Gaststätte untersagt, erlaubt oder in Teilen davon erlaubt ist. Besucherinnen oder Besucher sind am Eingang der Gaststätte erkennbar darauf hinzuweisen, ob und inwieweit in der Gaststätte das Rauchen zulässig ist oder Rauchverbot besteht. Die Wirkung dieser Regelung soll bis Ende 2010 überprüft werden.

Begründung:

Vordringlich ist insbesondere eine Regelung für die Schulen, die die Landesregierung trotz Befürwortung durch die Gesundheitsministerin wegen des Widerstands der Bildungs- und Jugendministerin entgegen mehrfacher Forderungen der CDU-Fraktion unterlassen hat. Hier besteht die Chance, junge Menschen frühzeitig vom Rauchen abzubringen oder abzuhalten. Deshalb muss eine Regelung hier schleunigst erfolgen und strikt konzipiert sein. Gleiches gilt insoweit für Kindertagesstätten und im Wesentlichen für Jugendhäuser. Um dem Anliegen eines umfassenden Nichtraucherschutzes im Jugendbereich gerecht zu werden, ist ein gesetzliches Rauchverbot erforderlich und mit einer wichtigen Vorbild- und Signalwirkung verbunden. Diese soll nicht durch rauchende Personen im Nahbereich und gegenüber besonders zu schützenden Personengruppen konterkariert werden.

Für Behörden, Dienststellen und andere öffentliche Einrichtungen soll ein Rauchverbot zum Schutz der Beschäftigten und der Besucher gelten, da für diese das Betreten oder der Aufenthalt notwendig sein oder wie bei kulturellen Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegen kann. Ausnahmen für Beschäftigte sind in dem skizzierten Umfang vertretbar.

In Heimen, Krankenhäusern und den anderen in Nr. 4 genannten Einrichtungen soll ebenso ein grundsätzliches Rauchverbot gelten. Ausnahmen für Beschäftigte und Patienten bzw. Bewohner sind verhältnismäßig unter Berücksichtigung des Einrichtungszwecks zu gestalten.

Die Regelung für Gaststätten trägt einerseits der unternehmerischen Freiheit, andererseits dem Verbraucherschutz Rechnung. Der Verbraucher soll aufgrund klarer Information wissen und wählen können, welche Gaststätte er besucht. Die Kennzeichnung sorgt für Transparenz und stärkt die Marktposition des Kunden, zumal das Rauchen in Gaststätten somit nicht mehr der scheinbar selbstverständliche „Normalfall“ ist. Die Lösung ermöglicht es dem Gastwirt, flexibel auf die Marktsituation einzugehen. Sie ist zudem unbürokratisch. Angesichts der Diskussion um verstärkten Nichtraucherschutz führt an der Verbesserung des eigenverantwortlichen Nichtraucherschutzes in der Gastronomie in der Praxis kein Weg mehr vorbei. Dem dient die vorgeschlagene Regelung. Sie ist einer pauschalen Rauchverbotsregelung vorzuziehen. Es ist vorgesehen, die Regelung zu überprüfen. Sollte sich entgegen der Erwartung keine wirksame Verbesserung des Nichtraucherschutzes ergeben, ist eine Neugestaltung zu erwägen.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht